

Fakten und Gedanken über den Softwareschutz in Osteuropa**

Alexander Vida*

Die Ungarische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) und der Ungarische Verein für Gewerblichen Rechtsschutz veranstalteten vom 2. bis 6. September 1985 in Budapest eine internationale Tagung unter dem Titel „Neue technische Richtungen und gewerblicher Rechtsschutz“. Diese Tagung befaßte sich mit drei Hauptthemen: a) Biotechnologie, b) Mikroelektronik und Rechnertechnik und c) allgemeine Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung und den sich daraus für den gewerblichen Rechtsschutz ergebenden Aufgaben.

Zu jedem Thema wurden vor dem Plenum je zwei Hauptreferate gehalten. Danach tagte die Konferenz in drei Sektionen, über deren Berichte und Diskussionen am Ende der Tagung die Sektionsvorsitzenden zusammenfassende Berichte erstattet haben. Schließlich wurde über die ganze Tagung ein Generalbericht erstattet.

Hier wollen wir freilich bloß von der Arbeit berichten, die in der Sektion „Mikroelektronik und Rechnertechnik“ geleistet wurde, wobei wir uns einerseits auf die Berichte beschränken, die über die Rechnertechnik gehalten wurden, andererseits von diesen auch nur solche erwähnen, die von Vortragenden aus sozialistischen Ländern gehalten wurden.

Das erste Hauptreferat, das vor dem Plenum der internationalen Tagung stattgefunden hat, hielt *Vitaliev* (UdSSR) unter dem Titel „Rechtsschutz von Gegenständen der Computertechnologie bei groß dimensionierten integrierten Schaltungen“. Er legte dabei das Gewicht auf die Besprechung der Schutzmöglichkeiten, die das sowjetische Patentrecht (für Inländer das Erfinderrecht) bietet.

Dabei ging er von den Erläuterungen Nr. 4 vom 13. 11. 1975 des Staatskomitees der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen aus. Gemäß Punkt I.a von diesen können nur Vorrichtungen der Computertechnologie als Erfindungen angesehen werden, nämlich mit solchen Charakteristika, deren Vorhandensein mit einem Algorithmus gekennzeichnet wird, wo letzterer die Organisierung und Verteilung mittels eines Computers bestimmt. Punkt I.b der Erläuterungen verneint grundsätzlich den Patentschutz für Algorithmen als Operationsmethoden, die mittels Codes ausgeführt werden.

Es folgt aus diesen Bestimmungen, daß die Gegenstände der Computertechnologie bei Patentanmeldungen in der Sowjetunion mit einer Kombination von Ausbildungscharakteristika (design features) gekennzeichnet sein müssen und — was noch wichtiger er-

scheint — daß diese Gegenstände im Ganzen mit ihren generellen elektrischen Verbindungen und ihren funktionellen elektrischen Schaltungen der verschiedenen Einheiten gekennzeichnet werden müssen. Das Allunions Institut für Patentprüfung hat 1983 „Methodologische Anweisungen“ erarbeitet zur Prüfung von Erfindungen, die für elektrische Schaltungen angemeldet werden, mit besonderer Rücksicht auf die Frage, ob diese die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen erfüllen, nämlich ob sie „Lösung einer technischen Aufgabe“ (Art. 44 der Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungsvorschläge) sind. Weiterhin wird in den Anweisungen gesagt, daß der Prüfer, wenn zweckmäßig, den Anmelder zu eventuellen Ergänzungen, und zwar noch in der Vorprüfungsphase, auffordern soll — unabhängig vom Inhalt der eingereichten Patentansprüche.

Freilich ergeben sich auch in der sowjetischen Patenterteilungspraxis verschiedene Probleme bei der Prüfung von Anmeldungen für elektrische Schaltungen und Computer. Als eine solche erwähnte er u.a., daß gem. der sowjetischen Praxis das Staatskomitee bei der Anmeldung einer Vorrichtung nicht erlaubt, in die Patentansprüche Charakteristika aufzunehmen, die über Ausbildungscharakteristika (design features) berichten. Eine bedeutende Zahl von sowjetischen Fachleuten empfiehlt deswegen, dieses Problem mit einem Blockdiagramm zu überbrücken. Jedenfalls hat u.a. in den letzten Jahren auch diese Praxis dazu geführt, daß die in der Sowjetunion eingereichten Patentbeschreibungen um etwa das Drei- bis Fünffache umfangreicher geworden sind, was häufig zu Patentanmeldungen von 100 bis 150 Seiten führt.

Zum Schluß betonte er, daß der Patentschutz für Ergebnisse der Computertechnologie in der Sowjetunion undenkbar wäre, wenn in der Beschreibung nicht auch die Arbeitsweise dargestellt würde. Diese sowjetische Praxis habe zwar eine arbeitsaufwendige Formulierung der Beschreibung und der Patentansprüche im Vergleich mit der Praxis in den USA oder in Japan zur Folge, sichere jedoch einen größeren Schutzzumfang.

Das Korreferat über den „Rechtsschutz von Computersoftware und erfindungsbezogene Computersoftware“ von *Szemzö* (Ungarn) befaßte sich zwar kurz mit der ungarischen Verordnung vom 12. 7. 1983 des Ministers für Kultur (Änderung der DurchfVO zum

* Professor Dr. jur, Sachverständiger beim Patentbüro Danubia (Budapest)

** Die Tagungsmaterialien werden im Laufe dieses Jahres beim Verlag OMIKK (Budapest) veröffentlicht.

UrHG), mit der der Urheberschutz für Software eingeführt wurde, er betonte jedoch, daß diese Bestimmung Probleme aufwirft, und konzentrierte sich auf die Besprechung der Möglichkeiten des Patentschutzes in Ungarn. Er ging davon aus, daß Computerprogramme *per se* nicht patentierbar sind, da ein mathematischer Algorithmus und ein Computerprogramm nicht „technische Lösungen“ im Sinne des Patentgesetzes 1969 sind.

Es finden sich aber immer mehr Erfindungen, in denen der Arbeitsprozeß mit einem Computerprogramm beeinflusst wird oder bei denen eine Vorrichtung mit einem Computer oder einem Mikrocomputer verbunden ist. Falls solche Erfindungen die allgemeinen Voraussetzungen der Patentfähigkeit erfüllen, können diese im Prinzip Patentschutz genießen. Der Schwerpunkt der Prüfung von der Patentierbarkeit liegt freilich auch bei solchen Anmeldungen am Vorhandensein des „technischen Charakters“. Bei derartigen Patentanmeldungen müssen die Patentansprüche, die das Computerprogramm betreffen, üblicherweise in der Form von Verfahrensansprüchen formuliert werden, da das Programm ein Bündel von Anweisungen ist. Zum Schluß sagte er noch, daß, falls das Computerprogramm nicht mit einer Erfindung verbunden ist, dessen Gegenstand eine Vorrichtung ist, subsidiär freilich doch noch der Urheberschutz übrig bleibe.

Das Korreferat von *Linden* (DDR) über „Schutzrechtliche Konsequenzen der Computerisierung geistigschöpferischer Arbeit“ dürfte auch als ein patent-schutzorientierter theoretischer Beitrag eingeschätzt werden. Bei der Charakterisierung des Rechtszustandes ging er davon aus, daß das Patentrecht sozialistischer, aber auch kapitalistischer Länder sich auf die Erkenntnis stützt, daß nur der Mensch Schöpfer neuer technischer Lösungen sein kann. Dadurch aber, daß Computer- und Programmierertechnik als neue Denkwerkzeuge auch geistig-schöpferischer Arbeit verfügbar und Aufgaben im Dialog von Menschen und Maschinen lösbar werden, verändert sich die Stellung der Menschen im Schöpfungsprozeß und sein Anteil an den Schöpfungen. Fachleute erwarten, daß die nächste Computergeneration den begonnenen Entwicklungsprozeß weiter vorantreibt, indem durch sie der Umfang maschinenlösbarer Aufgaben auch in der Richtung erweitert wird, daß Lösungen, die bislang allein dem Schöpfer des Menschen vorbehalten waren, erzielbar werden.

Die schöpferische Leistung wird in vielen Fällen vom Ergebnis her, wie das gegenwärtig für den Rechtsschutz rückschauend geschieht, immer weniger oder überhaupt nicht faßbar.

Der Rechtsschutz technischer Lösungen, die das Ergebnis rechnerunterstützter Forschungs- und Entwicklungsarbeit sind, ist bei der gegenwärtigen Rechtslage in Frage gestellt oder ausgeschlossen. Die Einführung rechnerunterstützter Arbeitspläne in Forschung und Entwicklung stellt ihrerseits diese Rechtslage, d.h. letztlich das Schutzrechtssystem in seinem gegenwärtigen Zustand in Frage.

Durch den Einsatz der neuen Techniken in Forschung und Entwicklung wächst die Menge selektier-

ter, beherrschbarer Informationen. Das verbessert die Ausgangs- und Lösungssituation für wissenschaftlich-technische Aufgaben. Die Arbeit wird beschleunigt und erhält eine neue Qualität: Umstände, die beim gegenwärtigen Stand und Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entscheidend für die Effekte wissenschaftlich-technischer Arbeit sind. Diese Effekte werden dadurch erhöht, daß auch die Überleitung automatisiert wird, wobei beide Prozesse über CAD/CAM-Technologien verbunden werden können.

Zum Schluß erörterte *Linden* noch einige Gedanken zum Leistungsprinzip. Er betonte, daß zum traditionellen Schöpferertum in den Fällen, in welchen Computer im Schöpfungsprozeß eingesetzt werden, als Sonderleistung die Software-Entwicklung hinzutrate, die sich in der Leistungsfähigkeit der Computer widerspiegle und ebenfalls zu berücksichtigen sei.

Das Korreferat über die „Rechtsfragen der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Computertechnik“ von *Rybarik* (Tschechoslowakei) analysierte beide Schutzmöglichkeiten: den Patentschutz und den Urheberschutz. Wir wollen uns jedoch bloß mit seinen kritischen Bemerkungen über die Möglichkeiten des Urheberschutzes befassen.

Er ging davon aus, daß eine „Lösung“ nicht selbst urheberrechtlich geschützt werden kann, wie z.B. ein Algorithmus, der seiner Natur nach mathematisch oder logisch aufgebaut ist. Schutzobjekt des Urheberschutzes ist die Darstellung des Gedankens, der Inhalt (z.B. die wissenschaftliche Erkenntnis oder der Algorithmus) selbst ist nicht schützbar. Die Programmierung der Gedanken des Urhebers in der Form einer mathematischen oder logischen Operation wird nur dann geschützt, wenn es in einer entsprechenden Form gestaltet ist, in einem Kode, und letzterer als eine Art des Werkes der Literatur betrachtet werden kann.

Anschließend berichtete er über ein weiteres Problem, nämlich daß das Werk, um einen Urheberschutz genießen zu können, eine originelle und spezifische Schöpfung darstellen muß, die von einer Person geschaffen wurde. Falls jedoch ein Programm mit demselben Inhalt (das, wie schon gesagt, *per se* keinen Urheberschutz genießen kann) von einem Dritten auch erarbeitet wird, so muß dieses zweite identische Programm in einer anderen Form präsentiert werden, um einen Urheberschutz genießen zu können.

Die geschilderten Umstände erfordern es, daß der urheberrechtliche Werkbegriff mit einem neuen Inhalt ausgefüllt werde: Bis zum Erscheinen von Software waren die Adressaten der Werke, die von den Urhebern gestaltet wurden, immer die Menschen. Heute ist der Adressat von Software die Maschine, und der Mensch erhält die entsprechende Mitteilung (message) nur mittels der elektronischen Datenverarbeitung. Folglich wurde der urheberrechtliche Werkbegriff mit neuen Dimensionen bereichert, was gleichfalls zu entsprechenden Erwägungen Anlaß gibt. Deswegen wäre es notwendig, die gebührenden theoretischen Grundlagen entsprechend auszuarbeiten, falls man sich anstatt einer *sui generis*-Schutzform endgültig für den Urheberschutz entschließt.

Im Korreferat über den „Urheberschutz von Software in Ungarn“ befaßte sich *Bogsch* (Ungarn) mit den Problemen, die sich in der Vertragspraxis und Rechtsprechung infolge des mit der Verordnung vom 12. 7. 1983 eingeführten urheberrechtlichen Schutzes von Software ergeben.

Die erste Frage, die die ungarische Rechtsprechung zu lösen hatte, war eine prozeßrechtliche: Welches Gericht ist in Streitigkeiten über Software zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuständig: der Spezialsenat für Urheberrecht vom Hauptstadgericht Budapest oder die Arbeitsgerichte. Diese Frage wurde zugunsten der Zuständigkeit des Hauptstadgerichts Budapest (Spezialsenat für Urheberrecht) mit der Begründung entschieden, daß in solchen Fällen dem Prozeßgegenstand eine ausschlaggebende Rolle zukommt.

Eine andere strittige Frage war, ob der Urheber, der die Software im Rahmen seines Dienstverhältnisses geschaffen hat, berechtigt wäre, den von seinem Arbeitgeber festgelegten Vergütungsbetrag auf gerichtlichem Wege einzufordern. Diese Frage wurde von der Rechtsprechung mit der Begründung bejaht, daß es hier um ein subjektives Recht geht, das der Arbeitgeber nicht einseitig beschränken darf.

Weiter berichtete er, daß insbesondere seit Inkrafttreten der Bestimmungen von 1983 über den urheberrechtlichen Schutz von Software das Ungarische Amt für Urheberrecht auf Verlangen von Autoren öfters Software-Verwertungsverträge vorbereitet und formuliert. Es kommt auch häufig vor, daß Forschungsinstitute und Unternehmen, bei denen Software erzeugt wird, für die Software-Verwertung spezielle Betriebsordnungen ausarbeiten.

Als eine offene, von der Rechtsprechung noch zu lösende Frage bezeichnete er folgende: Nach dem Kauf einer Software stellt sich heraus, daß diese nicht als Original qualifiziert werden kann und folglich diese auch nicht urheberschutzfähig ist. Diese Frage stellt sich schon wegen der unterschiedlichen Schutzgewährungsformen des Urheberrechtes (d.h. nur nachträgliche Erwägungen des Vorhandenseins der Schutzvoraussetzungen) viel stärker als der des Patentrechtes, wo die Verwertung normalerweise nach einer Amtsprüfung erfolgt.

Aus der lebendigen Diskussion wollen wir hier nur zwei Gedanken erwähnen: *Osterland* (DDR) betonte, daß die dem Patentrecht eigene qualitative Erwägungs- und Bewertungsweise bei der Prüfung der Schützbarkeit von Computerprogrammen insbesondere berücksichtigt werden sollte. *Boytba* (Ungarn) wiederum betonte, daß das Urheberrecht in bestimmter Hinsicht doch auch den Inhalt des Werkes schütze, wobei er als Beispiel die Übersetzungen und Adaptionen anführte.

In seinem zusammenfassenden Bericht unterstrich der Sektionsleiter, *Gödölle* (Ungarn), daß nicht nur das Recht der geistigen Schöpfungen, sondern auch das Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht von der Computertechnologie betroffen sind. Es gibt z. B. Computerverbrechen, weiterhin können die Behörden die Menschen mittels Computer derartig kontrollieren und beeinflussen, wie es früher nicht vorstellbar war. Mit der Einführung der Computertechnik hat auch ein bedeutender Teil der Produktionsprozesse eine wesentliche Änderung erfahren. In vielen Betrieben arbeiten schon Roboter oder werden zukünftig an Stelle der Menschen eingesetzt werden; auch die Planungsarbeit wird häufig von Computern unterstützt.

Nach dieser straffen Übersicht der Berichte und Diskussionen sollte um den Schein der Einseitigkeit zu vermeiden, nochmals erwähnt werden, daß über das äußerst interessante zweite Hauptreferat von *Troller* (Schweiz) und die Korreferate von *Hamburg* und *Pines* (USA) sowie *Bell* (Canada) hier bloß deswegen nicht geschrieben wird, weil wir gemäß unserer Zielsetzung von den Ansichten aus den sozialistischen Ländern berichten wollen. Auch wurde über Microelectronic-Rechtsschutzfragen aus den sozialistischen Ländern nur ein Korreferat gehalten (*Kékes* aus Ungarn), so daß diesbezüglich auch nicht über eine breitere Meinung berichtet werden kann wie bei den Computerprogrammen.

Abschließend sollte noch bemerkt werden, daß die Organisatoren 1972 schon eine ähnliche internationale Tagung in Budapest über den Softwareschutz veranstalteten, dessen Auswirkungen sich seitdem in der ungarischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vertragspraxis spürbar machten. Es ist zu hoffen, daß die hier besprochene Tagung zur Weiterentwicklung dieses Rechtszweiges in Ungarn gleichfalls beitragen wird.

Veranstaltungskalender

Die BVB in der Praxis

(Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von EDV-Leistungen)

12./13. Juni 1986

Technische Akademie Wuppertal 0202/7495-1

Rechtliche Probleme bei der Vertragsgestaltung im EDV-Bereich

23./24. Juni 1986 in München, Forum Institut für Management, Heidelberg - 062 21/49981

für Datenverarbeiter und Kaufleute *Rechtsfragen bei Software-Projekten*

2./3. Juni 1986 in München, Control Data Institut, 089/5 23 91-65

für Datenverarbeiter und Kaufleute *Der rechtliche Schutz von EDV-Programmen*

30. Juni 1986 in Essen, Haus der Technik, 0201/1803-1

für Datenverarbeiter und Kaufleute *Software-Verträge: So sichern Sie sich ab als Auftraggeber und als Anbieter*

1. Juli 1986 in Essen, Haus der Technik, 0201/1803-1